

Bundessozialgericht

- 3 RK 40/73 -

Zugestellt am
7. März 1975

I m N a m e n d e s V o l k e s

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Dezember 1974 durch Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter S p i e l m e y e r und Dr. S t r a u b sowie die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und R ü b s t e c k für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der beklagten Krankenkasse gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 15. März 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wendet sich gegen die Rückforderung von Krankengeld.

Er wurde, als er am 13. September 1971 aus einem - gegen den Willen des Arbeitgebers angetretenen - Urlaub zurückkehrte, fristlos entlassen und am folgenden Tag von seinem Arzt krankgeschrieben. Da der Arbeitgeber sich weigerte, Krankenlohn zu zahlen - der Kläger erhielt lediglich einen Abschlag auf das Urlaubsgeld -, zahlte die beklagte Krankenkasse am 27. September 1971 für die Zeit vom 15. September bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit am 27. September 1971 Krankengeld in Höhe von 248,31 DM. Inzwischen (am 14. und 21. September) hatte der Kläger vor dem Arbeitsgericht Klagen auf Fortzahlung des Lohnes und Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung gegen den Arbeitgeber erhoben. Diese Verfahren wurden am 24. November 1971 durch einen gerichtlichen Vergleich beendet, nachdem der Arbeitgeber gegen etwaige Zahlungsansprüche des Klägers mit einer Schadensersatzforderung gegen ihn aufgerechnet hatte. In dem Vergleich erklärten die Beteiligten, daß das Arbeitsverhältnis aufgrund fristgemäßer Kündigung des Beklagten am "25.9.1971" beendet" habe, und daß "die gegenseitigen finanziellen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegeneinander aufgehoben" seien. Nunmehr verlangte die beklagte Krankenkasse vom Kläger das für die Zeit vom 15. bis zum 25. September 1971 gezahlte Krankengeld (220,72 DM) zurück: Er habe für die gleiche Zeit im Wege der Auf-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

rechnung Lohn erhalten, sein Krankengeldanspruch habe deshalb nach § 189 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geruht, so daß er um das empfangene Krankengeld ungerechtfertigt bereichert sei (Schreiben vom 15. März 1972 und Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 1972).

Das Sozialgericht (SG) hat den Rückforderungsbescheid der Beklagten aufgehoben, da ihr ein Erstattungsanspruch nicht zustehe. Der Kläger müsse sich zwar nach erfolgter Aufrechnung gegen seinen Lohnanspruch so behandeln lassen, als ob er Lohn erhalten hätte; rückwirkend sei deshalb der Krankengeldanspruch zum Ruhen gekommen und damit der rechtliche Grund für die Krankengeldzahlung entfallen. Der Kläger sei jedoch um das zu Unrecht empfangene Krankengeld nicht mehr bereichert; auch sei er bei Empfang und Verbrauch des Krankengeldes nicht bösgläubig gewesen (Urteil vom 15. März 1973, in dem die Berufung zugelassen worden ist).

Die Beklagte hat mit Zustimmung des Klägers Sprungrevision eingelegt: Bei Verneinung ihres Rückforderungsanspruchs bliebe dem Kläger praktisch die Zahlung seiner Schuld gegenüber dem Arbeitgeber in Höhe des erhaltenen Krankengeldes erspart; damit würde ihm, ohne daß sie dies habe beeinflussen können, zu Lasten der Versichertengemeinschaft ein geldwerter Vorteil zufließen. Im übrigen habe er über den Lohnanspruch nach Empfang des Krankengeldes nicht mehr gutgläubig verfügen können. Wenn er gleichwohl der Aufrechnung zugestimmt habe, sei er dadurch ungerechtfertigt bereichert worden und zur Herausgabe der doppelt bezogenen Leistung verpflichtet. Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen:
Er habe "während der Krankheit" (§ 189 RVO) außer der nachträglichen Abschlagszahlung auf das Urlaubsgeld vom Arbeit-

- 4 -



- 4 -

geber nichts erhalten; durch die spätere Aufrechnung sei ihm auch kein Arbeitsentgelt zugeflossen, aus dem er seinen Lebensunterhalt habe bestreiten können.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Sprungrevision der beklagten Krankenkasse ist statthaft. Da der Beschwerdewert für den Rückforderungsanspruch der Beklagten 500 DM nicht übersteigt, war die Berufung an sich nach § 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen. Da das SG sie jedoch nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen hat, kann das Urteil mit der Sprungrevision angefochten werden (§ 161 SGG).

Die Sprungrevision ist nicht begründet; denn das SG hat eine Verpflichtung des Klägers zur Rückzahlung des für die Zeit vom 15. bis zum 25. September 1971 empfangenen Krankengeldes mit Recht verneint.

Der Kläger hatte nach ärztlicher Feststellung seiner Arbeitsunfähigkeit am 14. September 1971 vom folgenden Tage an einen Anspruch auf Krankengeld (§ 182 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 RVO). Sein Krankengeldanspruch ruhte jedoch, soweit er während der Krankheit Arbeitsentgelt erhielt (§ 189 Satz 1 RVO). Bis zum 27. September 1971, dem letzten Tage seiner Arbeitsunfähigkeit, hatte er vom Arbeitgeber noch kein Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit erhalten. Gezahlt hatte ihm dieser lediglich für die vorangegangene Urlaubszeit einen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Abschlag auf das Urlaubsgeld. Die Voraussetzungen des § 189 Satz 1 RVO lagen mithin am 27. September 1971, als die Beklagte dem Kläger das Krankengeld auszahlte, nicht vor; in diesem Zeitpunkt war deshalb die Zahlung des Krankengeldes rechtmäßig.

Ob der Rechtsgrund für die Zahlung des Krankengeldes nachträglich entfallen ist, weil der Arbeitgeber später - in der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht am 24. November 1971 - mit einer eigenen Schadensersatzforderung gegen den vom Kläger erhobenen Lohnfortzahlungsanspruch aufgerechnet hat und dadurch der Krankengeldanspruch rückwirkend zum Ruhen gekommen ist (so das SG; vgl. auch Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., § 189 RVO Anm. 2 g), hat der Senat unentschieden gelassen. Selbst wenn dies anzunehmen wäre, weil eine wirksame Aufrechnung gegen den Krankenlohnanspruch einer Zahlung von Arbeitsentgelt gleichzustellen wäre, hätte die Beklagte keinen Rückforderungsanspruch gegen den Kläger.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine Rückforderung von zu Unrecht gewährten Kassenleistungen ausgeschlossen, soweit die Rückforderung gegen Treu und Glauben verstößt; das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger die Leistung verbraucht hat und dabei gutgläubig war, d.h. wenn er bei einer Überzahlung von Krankengeld die Überzahlung weder durch vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben (mit-) verursacht hat noch die Rechtswidrigkeit der Krankengeldzahlung erkannt hat oder hätte erkennen müssen (BSG 32, 52, 55 mit weiteren Nachweisen).

- 6 -



- 6 -

Daß der Kläger das von der Beklagten erhaltene Krankengeld, das er zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts und des Unterhalts der Familie benötigte, alsbald verbraucht hat, ist vom SG festgestellt worden; Revisionsrügen sind dagegen nicht erhoben worden. Es ist ferner nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, daß die Krankengeldzahlung durch falsche oder unvollständige Angaben des Klägers herbeigeführt worden ist. Schließlich war dem Kläger beim Empfang des Krankengeldes weder bekannt noch erkennbar, daß später Tatsachen eintreten würden, aus denen sich möglicherweise eine Pflicht zur Rückzahlung des Krankengeldes gegenüber der Beklagten ergeben konnte. Vor allem mußte er - entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht damit rechnen, daß der Arbeitgeber später den vor dem Arbeitsgericht geltend gemachten Krankenlohnanspruch anerkennen, zugleich aber mit einer eigenen Schadensersatzforderung aufrechnen würde. Solche - im übrigen in schwierige Rechtsfragen hinein führenden - Überlegungen brauchte der Kläger schon deswegen nicht anzustellen, weil er noch zu Beginn seiner Erkrankung vom Arbeitgeber eine Abschlagszahlung auf das Urlaubsgeld erhalten hatte und daraus entnehmen durfte, daß der Arbeitgeber Schadensersatzforderungen gegen ihn nicht erheben, jedenfalls nicht damit gegen eigene Ansprüche des Klägers aufrechnen würde.

Daß dem Kläger damit im Ergebnis Krankengeld und außerdem - durch Befreiung von einer Schadensersatzpflicht gegenüber dem Arbeitgeber - ein, wie die Beklagte meint, ungerechtfertigter Vermögensvorteil zu Lasten der Versichertengemeinschaft zugeflossen ist, kann mit den Mitteln, die das Sozialversicherungsrecht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

im vorliegenden Fall bereitstellt, nicht verhindert werden. Ob sich die "Vermögensverschiebung" auf andere Weise, etwa über einen bürgerlich-rechtlichen Bereicherungsanspruch, rückgängig machen ließe, hat der Senat nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)